

Vorsteher des Eidg. Departement
des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset

6-2-2 / MW, GR

Bern, 21. Januar 2021

Änderung der Epidemienverordnung «Covid-19-Impfungen in Apotheken»: Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

1. Ausgangslage

In der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stellt die Impfung eine zentrale Massnahme dar. Ziel der Impfung ist der zum jeweiligen Zeitpunkt bestmögliche Schutz der Bevölkerung vor Covid-19. Der Zugang zur Impfung soll für die in der Schweiz wohnhafte Bevölkerung einfach und kostenlos sein.

Die GDK fordert seit langem, dass eine Regelung getroffen wird, die auch die kostenlose Impfung in Apotheken ermöglicht, sollten die Kantone die Apotheken in ihre Impforganisation einbeziehen wollen. Das BAG sieht aufgrund von fehlenden gesetzlichen Grundlagen im KVG keine Möglichkeit, die Impfungen in Apotheken über die OKP abgelden zu lassen. Als Alternative sollen die Kosten von Impfungen in Apotheken, welche in die kantonalen Impforganisationen eingebunden sind, nach Art. 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG) vom Bund übernommen werden.

Auch die Impfungen bei Angestellten und Familienangehörigen von Botschaften und Konsulaten sowie internationalen Organisationen, die über eine Legitimationskarte des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) verfügen, sind nicht über die OKP abgedeckt und sollen durch den Bund übernommen werden.

2. Verfahren für die Stellungnahme

Die Anhörung bei den Kantonen fand ausschliesslich über die GDK statt. Insgesamt haben 22 Kantone ihre Stellungnahme beim GDK-Generalsekretariat eingereicht.

3. Stellungnahme

3.1 Grundsätzlich

Die GDK teilt die Einschätzung, dass die Impfung eine zentrale Massnahme in der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie darstellt. Um eine rasch Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen, ist es unabdingbar, dass die Kantone für die Durchführung der Impfungen auf eine breite Palette von Leistungserbringern abstellen können. Gleichzeitig muss die Impfung für die Bevölkerung kostenlos bleiben. Deshalb haben die GDK und die Kantone schon lange gefordert, dass die Frage der Kostenübernahme von Covid-19-

Impfungen durch Apothekerinnen und Apothekern national einheitlich geregelt wird. Vor diesem Hintergrund begrüssen die Kantone die mit der Verordnungsänderung gegebene Möglichkeit, diese Leistungserbringer rasch in die Impforganisationen. Insbesondere wird begrüsst, dass bei der gefundenen Lösung der administrative Aufwand für die Kantone gering ist. Es laufen keine Geldflüsse über die Kantone. Die Leistungserbringer können pauschal nach Anzahl Impfungen abrechnen und die Rechnungskontrolle durch die Kantone beschränkt sich auf den Abgleich mit den erfolgten Liefermengen. Für die Kantone entstehen keine direkten Kosten. Zudem können die Kantone noch immer selber entscheiden, ob sie die Apotheken in ihre Impfstrategien einbinden wollen oder nicht.

3.2 Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 64a EpV

Abs. 1

Gemäss Art. 64a Abs. 1 Bst. b werden die Kosten der Impfung gegen Covid-19 durch Apotheker und Apothekerinnen vom Bund während der Covid-19-Epidemie nur bei Personen übernommen, die nebst der Voraussetzung, dass sie über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung verfügen (Bst. a), einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG angehören (Bst. b). Unter die Zielgruppe 5 gemäss Impfstrategie fallen «andere Erwachsene, die sich impfen lassen wollen», d.h. alle Personen ab 18 Jahren. Der in der Schweiz zugelassene Impfstoff von Pfizer / BioNTech sieht allerdings eine Alterszulassung ab 16 Jahren vor. Die Impfpfehlungen von EKIF und BAG halten denn auch eine Verimpfung von Pfizer / BioNTech ab 16 Jahren fest. Wir regen deshalb an, in Art. 64a Abs. 1 Bst. b die Impfpfehlungen von EKIF und BAG zu ergänzen. Sollte die Verimpfung in Apotheken auf Personen ab 18 Jahren beschränkt werden, wäre dies in der Verordnung explizit festzuhalten.

Abs. 2

Es ist zu klären, ob eine Delegation der Impftätigkeit an Pharmaassistentinnen und Pharmaassistenten sowie weiteres Hilfspersonal in Apotheken zulässig ist. Dies müsste mindestens in den Erläuterungen ausgeführt und allfällige Bedingungen (z.B. unter Aufsicht, Weiterbildung) in der Verordnung festgelegt werden.

Nach Art. 64a Abs. 2 Bst. a müssen die Apotheker und Apothekerinnen über einen Fähigkeitsausweis nach dem Fähigkeitsprogramm FPH Impfen und Blutentnahme verfügen. Es wird beantragt, die Anforderung an eine Berufsausübungsbewilligung im entsprechenden Kanton zu ergänzen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Kompetenzen zur Vornahme von Impfungen heute zumindest an der ETH und an der Universität Basel bereits im Rahmen der akademischen Ausbildung erworben wird. Wir gehen davon aus, dass in diesen Fällen der Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme gemäss Art. 64a Abs. 2 Bst. a nicht mehr notwendig ist. Eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen würden wir begrüssen.

Abs. 3

Mehrere Kantone halten fest, dass die vorgeschlagene Abgeltung von CHF 14.50 kaum kostendeckend sein dürfte und sich dies als hohe Hürde für den Einbezug von Apotheken in die kantonale Impforganisation erweisen könnte. Es gelte zu berücksichtigen, dass die in einer Apotheke vorhandene Infrastruktur bzw. die Abwicklung des Impfprozesses nicht mit den effizienten Prozessen in Impfbüros verglichen werden könne. Weiter sei auch die Überwachung von verimpften Personen notwendig, was ebenfalls in der Abgeltung berücksichtigt werden sollte.

Art. 64b EpV

Die Sammelrechnungen sollen gemäss diversen Kantonen ausnahmslos – nicht nur «vorzugsweise» – in elektronischer Form übermittelt werden. Art. 64b Abs. 1 sollte entsprechend angepasst werden.

Art. 64c EpV

Die GDK hat dazu keine Bemerkungen.

Art. 35 Abs. 2 Bst. p Mehrwertsteuerverordnung

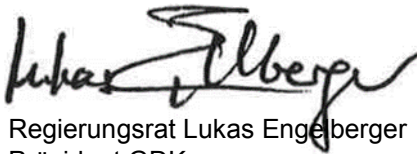
Die GDK hat dazu keine Bemerkungen.

Zusätzliche Bemerkung

Gemäss dem Wortlaut «Kostenübernahme Covid-19-Impfung in Apotheken» wird die Impftätigkeit nur in der Örtlichkeit der Apotheke vergütet. Wir regen eine Umformulierung an, die auch eine Kostenübernahme ausserhalb der ordentlichen Räumlichkeiten der Apotheke ermöglicht, falls der Kanton Apotheken für entsprechende Tätigkeiten beauftragen will.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär